

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) und Kundeninformationen

## Cyber Defence Versicherung

DUAL<sup>CH</sup> AVB Cyber 2023 Version 04/2023

# Kundeninformation über den Versicherungsvertrag

(Vorvertragliche Informationen nach Artikel 3 Versicherungsvertragsgesetz/VVG)

## Vertragspartner

Die Versicherer und Vertragspartner des Versicherungsnehmers sind unter dem Namen Lloyd's zusammengefassten beteiligten Lloyd's Versicherer (Rechtsform: Vereinigung von Einzelversicherern), nachstehend „Versicherer“ genannt, mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich und folgender Adresse:

Lloyd's	Lloyd's, London
One Lime Street	Zweigniederlassung Zürich
London EC3M 7HA	Seefeldstrasse 7
Grossbritannien	8008 Zürich
	Schweiz

Der Versicherungsvertrag wird in Vollmacht des Lloyd's Coverholders und Zeichnungsagentur DUAL Swiss GmbH abgeschlossen. DUAL Swiss GmbH ist ein Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.

## Versicherte Risiken, örtliche und zeitliche Geltung

Die Versicherer bieten Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen während der Vertragsdauer gegen die Versicherten erhoben werden, wo aufgrund eines Cyber-Events ein Vermögensschaden durch den jeweilig im Cyber-Event benannten *Dritten* geltend gemacht wird, sowie aus dem Cyber-Event entstandene Eigenschäden. Die Versicherung gilt weltweit.

## Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wo in der Police nichts anderes bestimmt, sind namentlich nicht versichert:

Ansprüche

- aus zu Vertragsbeginn bekannten Umständen;
- aus der Unehrllichkeit eines Versicherten;
- aus Umweltverschmutzung;
- die in Kenntnis davon, dass sie falsch oder betrügerisch sind, erhoben werden;
- im Zusammenhang mit Krieg, Feindseligkeiten und dergleichen;
- aus Schäden verursacht durch Asbest, durch ionisierende oder radioaktive Strahlung sowie im Zusammenhang mit nuklearen Einrichtungen oder Vorgängen;
- vorsätzliche Pflichtverletzung und bekannte Schäden.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend; es gelten die Vertragsbedingungen gemäss Police.

## Versicherte Leistungen, Versicherungssumme und Selbstbehalt

Die Leistungen der Versicherer bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind begrenzt durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die Versicherungssumme bzw. die Sublimiten als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr. Die Gesamtheit aller versicherten Schäden aus derselben Ursache gilt als ein Ereignis. Der vereinbarte Selbstbehalt gemäss Police ist von den Versicherten zu tragen und gilt pro Schadenfall.

## Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

Beginn und Ende des Versicherungsvertrages sind in der Police ersichtlich. Während einer mehrjährigen Vertragsdauer sind beide Parteien berechtigt, den **Versicherungsvertrag** schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende einer Versicherungsperiode zu kündigen.

## Prämie und Prämienberechnungsgrundlagen

Die vereinbarte Prämie geht aus der Police hervor. Die Prämie ist jeweils am ersten Tag eines Versicherungsjahres zur Zahlung fällig.

## **Pflichten des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat namentlich:

- die im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag / Fragebogen schriftlich gestellten Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten;
- jede Änderung (Erhöhung) einer für die Beurteilung des Gefahrenumfangs erheblichen Tatsache sofort schriftlich anzuzeigen;
- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schadenfall führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen;
- den Eintritt eines Schadenereignisses unverzüglich zu melden und alle Auskünfte, Belege und Beweismittel in Bezug auf den Schaden zu geben;
- ohne vorgängige Zustimmung der durch DUAL vertretenen Versicherer keine Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzufinden.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend; es gelten die Vertragsbedingungen gemäss Police.

Eine Verletzung der Pflichten kann zur Auflösung des Versicherungsvertrages und/oder zum Verlust des Versicherungsanspruches führen.

## **Mitteilungen an die Versicherer, Erfüllung des Versicherungsanspruchs und Klage**

Die Allgemeinen bzw. Besonderen Bedingungen bestimmen:

- wohin Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Versicherten zuhanden der Versicherer zu machen sind, damit sie die vorgesehenen Wirkungen entfalten;
- Ort und Zeitpunkt der Erfüllung des Versicherungsanspruchs und die Voraussetzungen der Fälligkeit;
- wie und wo eine allfällige gerichtliche Klage gegen die Versicherer eingereicht werden kann.

## **Datenbearbeitung**

Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages verarbeitet DUAL Ihre Daten (Kundendaten und ggfls. Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung vermittelt durch DUAL besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Insoweit werden Ihre Daten gegebenenfalls mit Lloyd's oder sonstigen vollmachtgebenden Versicherungsunternehmen im für die Vertrags- oder Schadenabwicklung erforderlichen Umfang geteilt. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des oder der Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

## **Versicherungsmakler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an DUAL Swiss GmbH weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für den Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.

## **Bevollmächtigter Assekuradeur**

Die DUAL Swiss GmbH ist im Auftrag und mit Vollmacht der **Versicherer** für die gesamte Verwaltung des Versicherungsvertrages einschliesslich des Prämieninkassos sowie für die Schadenbearbeitung zuständig. Sämtliche den Vertrag betreffende Korrespondenz wird über die DUAL Swiss GmbH geführt.

## **Wichtig**

Weitergehende Informationen gehen aus der Offerte bzw. Police und aus den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen hervor. Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich derjenige dieser Dokumente. Die Kundeninformationen sind nicht Teil des Vertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

## **Kontakt:**

DUAL Swiss GmbH, Im Park 4, 8800 Thalwil/ZH  
Tel. +41 44 585 99 00, E-Mail: [info@dualswiss.com](mailto:info@dualswiss.com)  
E-Mail-Kontakt für Schadenmeldungen:  
[claims@dualswiss.com](mailto:claims@dualswiss.com)

# DUAL<sup>CH</sup> AVBCyber 2023 04/2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Gegenstand der Versicherung</b> .....	<b>5</b>	6.4	Vorsätzliche Pflichtverletzung / Strafbares Verhalten .....	20
1.1	Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche (Drittschäden) .....	5	6.5	Vertragliche Haftung .....	21
1.2	Versicherungsschutz für Eigenschäden .....	5	6.6	Vertragserfüllung .....	21
1.3	Cyber-Event .....	5	6.7	Infrastruktur / Internet .....	21
<b>2</b>	<b>Umfang der Versicherung</b> .....	<b>7</b>	6.8	Krieg und Cyberoperationen .....	22
2.1	Allgemeine Regelungen .....	7	6.9	Terror .....	22
2.2	Drittschäden .....	8	6.10	Patente / Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse .....	22
2.3	Eigenschäden .....	10	6.11	Versicherte Gesellschaft gegen Versicherte (Innenansprüche) .....	23
<b>3</b>	<b>Versicherte</b> .....	<b>16</b>	6.12	Kernenergie .....	23
3.1	Versicherte Personen .....	16	6.13	Umweltschäden und Naturgefahren .....	23
3.2	Versicherte Gesellschaft .....	16	6.14	Finanzmarkttransaktionen .....	23
3.3	Tochtergesellschaften .....	16	<b>7</b>	<b>Allgemeine Bedingungen</b> .....	<b>24</b>
3.4	Beteiligungserwerb, Gründung von Tochtergesellschaften .....	17	7.1	Anzeigen und Willenserklärungen .....	24
3.5	Beteiligungsveräusserung .....	17	7.2	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen .....	24
3.6	Insolvenz, Verschmelzung und Übernahme .....	18	7.3	Vertragliche Obliegenheiten .....	24
<b>4</b>	<b>Entschädigungsleistung</b> .....	<b>18</b>	7.4	Zurechnung .....	25
4.1	Versicherungssumme, Kosten .....	18	7.5	Sanktionen/Embargos .....	26
4.2	Serienschaden .....	18	7.6	Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand .....	26
4.3	Selbstbehalt .....	19	7.7	Vorrangige Versicherung .....	26
4.4	Sublimits .....	19	7.8	Kumulklausele .....	26
<b>5</b>	<b>Zeitliche Geltung der Versicherung</b> .....	<b>19</b>	7.9	Ansprechpartner .....	26
5.1	Beginn .....	19	<b>8</b>	<b>Non admitted countries</b> .....	<b>27</b>
5.2	Vertragsdauer / Vertragsverlängerung .....	19	8.1	Örtlicher Geltungsbereich .....	27
5.3	Zeitlicher Deckungsumfang .....	19	8.2	Bilanzschutzdeckung .....	27
5.4	Nachmeldefrist .....	19	<b>9</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>28</b>
<b>6</b>	<b>Ausschlüsse</b> .....	<b>20</b>			
6.1	Personen- und Sachschäden .....	20			
6.2	Produkte und Leistungen .....	20			
6.3	Bekannte Umstände .....	20			

## Allgemeine Bedingungen der DUAL Police Cyber Defence 2023

### Hinweis

Dieser Versicherungsvertrag beruht hinsichtlich der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen (Art. 1.1) auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made). Dies bedeutet, dass ausschliesslich solche Haftpflichtansprüche vom Versicherungsschutz umfasst sind, die während der Versicherungsperiode oder einer vereinbarten Nachmeldefrist erstmals in Textform gegen die Versicherten geltend gemacht werden. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

Für Eigenschäden (Art. 1.2), Betriebsunterbrechungsschäden (Art. 2.3.1) und Cyber-Erpressung (Art. 2.3.3) wird Versicherungsschutz geboten, sofern der Eintritt des versicherten Cyber-Events bzw. die Cyber-Erpressung innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages festgestellt wird (Feststellungsprinzip).

Auf die Versicherungssumme werden alle versicherten Leistungen, insbesondere auch die Kosten der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, angerechnet.

## 1 Gegenstand der Versicherung

### 1.1 Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche (Drittsschäden)

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen die Versicherten aufgrund eines Cyber-Events ein gesetzlicher Haftpflichtanspruch wegen eines Vermögensschadens durch den jeweilig im Cyber-Event benannten *Dritten* geltend gemacht wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch physisches Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapiere verbrieft Vermögenwerte.

Als Vermögensschäden gelten ebenfalls immaterielle Schäden (z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzungen) sowie Schäden infolge des Verlusts, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von Daten.

### 1.2 Versicherungsschutz für Eigenschäden

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für Eigenschäden der versicherten Gesellschaft, die in Folge eines in der Laufzeit dieses Vertrages festgestellten Cyber-Events im Sinne der Art. 1.3 dieses Bedingungswerkes entstehen.

Feststellung ist die Kenntnisnahme durch einen *Repräsentanten* einer versicherten Gesellschaft.

### 1.3 Cyber-Event

Ein Cyber-Event im Sinne von Art. 1.1 und 1.2 der Bedingungen ist eine:

### 1.3.1 Datenschutzverletzung

Eine Datenschutzverletzung ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen, die durch einen *Betroffenen* oder einen *externen Dienstleister* gegenüber der versicherten Gesellschaft geltend gemacht wird oder aufgrund derer ein behördliches Verfahren eingeleitet wird.

### 1.3.2 Datenvertraulichkeitsverletzung

Eine Datenvertraulichkeitsverletzung ist

- die fahrlässige Veröffentlichung von Kundeninformationen durch Versicherte oder einen *externen Dienstleister*,
- der unberechtigte Zugriff auf oder die unberechtigte Nutzung von *Kundeninformationen*, die im *IT-System einer versicherten Gesellschaft* gespeichert sind, infolge einer unberechtigten Benutzung dieses Systems,

die durch einen *Kunden* oder einen *externen Dienstleister* gegenüber der versicherten Gesellschaft geltend gemacht wird.

### 1.3.3 Netzwerksicherheitsverletzung

Netzwerksicherheitsverletzung ist jedes Eindringen in das *IT-System einer versicherten Gesellschaft*, dass dessen unberechtigte Nutzung oder den unberechtigten Zugang zu dem *IT-System einer versicherten Gesellschaft* oder die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung von elektronischen *Daten* oder von Software oder die Beanspruchung von Ressourcen *des IT-Systems einer versicherten Gesellschaft* zur Folge hat.

Eine Netzwerksicherheitsverletzung liegt insbesondere vor bei:

- ziel- oder nicht zielgerichteten (Hacker-)Angriffen auf das *IT-System einer versicherten Gesellschaft*, sofern die Angriffe die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung von elektronischen *Daten* oder von Software oder die Beanspruchung von Ressourcen *des IT-Systems einer versicherten Gesellschaft* zur Folge hat.
- Eindringen in das *IT-System einer versicherten Gesellschaft*, z.B. mit durch Täuschung (Phishing) erhaltenen Zugangsdaten von Mitarbeitern
- Eindringen von Schadprogrammen, wie Malware, Viren, Würmern oder Trojanern, die sich im *IT-System einer versicherten Gesellschaft* ausbreiten;
- Denial-of-Service-Angriffen (DDoS), durch die der Betrieb des *IT-System einer versicherten Gesellschaft* unterbrochen wird;
- jeder Weitergabe von Schadprogrammen an oder Denial-of-Service-Angriffen (DDoS) gegen das *IT-System eines Dritten* ausgehend vom *IT-System einer versicherten Gesellschaft*.

### 1.3.4 Rechtswidrige Kommunikation (Medienverstoss)

Rechtswidrige Kommunikation ist die Veröffentlichung, Weitergabe oder Verbreitung von digitalen Medieninhalten durch Versicherte aufgrund einer Datenschutzverletzung,

Datenvertraulichkeitsverletzung oder Netzwerksicherheitsverletzung nach 1.3.3, die zu einer Verletzung von Rechten *Dritter* führt. Hierzu zählen insbesondere:

- Verletzung von Markenrechten, Urheberrechten, Plagiaten, widerrechtliche Verwendung oder Diebstahl von Ideen oder Informationen wie bspw. dem missbräuchlichen Verwenden von „*deep-linking*“ oder „*framing*“;
- Rufschädigung, Verletzung oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des *Dritten* die Veröffentlichung von Informationen aus der Privatsphäre oder die kommerzielle Verwendung des Namens des *Dritten*;
- Verletzung des Wettbewerbsrechts, die aus den beiden vorgenannten Punkten resultiert (unlauterer Wettbewerb oder Wettbewerbsbeschränkung).

Die Verbreitung von unaufgeforderter oder ungebetener Korrespondenz oder Kommunikation (gleichgültig ob physisch oder digital), insbesondere in Form von (Werbe-)E-Mails, (Werbe-)Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung ist keine rechtswidrige Kommunikation.

### 1.3.5 Verletzung von PCI-Datensicherheitsstandards

Eine Verletzung des Payment Card Industry Datensicherheitsstandards (PCI-DSS) ist eine durch den E-Payment Service Provider geltend gemachte Verletzung eines veröffentlichten Payment Card Industry Datensicherheitsstandards. Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch eine für eine solche Verletzung vereinbarte Vertragsstrafe.

E-Payment Service Provider sind die nachfolgend genannten Unternehmen: American Express, Master Card, Visa, Maestro Card. Andere Unternehmen gelten nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Versicherer als E-Payment Service Provider im Sinne dieses Vertrages.

### 1.3.6 Fehlbedienung

Eine Fehlbedienung ist eine fehlerhafte (unsachgemässe) Bedienung des *IT-Systems einer versicherten Gesellschaft* durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen eines Mitarbeiters oder eines *externen Dienstleisters* einer versicherten Gesellschaft bei dem Betrieb, der Wartung oder Aktualisierung des vom Versicherten genutzten *IT-Systems*.

## 2 Umfang der Versicherung

### 2.1 Allgemeine Regelungen

Der Umfang der vom Versicherer zu tragenden Kosten gemäss der Art. 2.2 und 2.3 ergibt sich aus den jeweiligen Regelungen. Der Aufwendung von Kosten muss der Versicherer vorab zustimmen. Dies gilt nicht für Kosten, die durch die Einschaltung der in der Police benannten Servicepartner entstehen. Bei allen anderen Kosten kann der Versicherer die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern, z.B. weil die Aufwendungen im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nicht angemessen sind.

Sollte die Zustimmung des Versicherers zur Aufwendung der versicherten Kosten nicht binnen angemessener Zeit eingeholt werden können, z.B. weil Sofortmassnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Cyber-Events ergriffen werden müssen (Art. 2.3.2.1 „Soforthilfe im Notfall“), wird der Versicherer angemessene Kosten von bis zu CHF 10.000,00 rückwirkend genehmigen.

Voraussetzung für jede Kostentragung ist, dass die Kosten im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäss Art. 1.1 oder 1.2 stehen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Versicherungsfall im Sinne von Art. 1.2 vorliegt, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Kosten gemäss Art. 2.3.2.1 weiterhin gedeckt, sofern die Versicherungsnehmerin annehmen durfte, dass ein Versicherungsfall gegeben sein könnte. Der Versicherer verzichtet ausdrücklich auf eine Rückforderung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Versicherungsleistungen.

## **2.2 Drittschäden**

### **2.2.1 Abwehrfunktion, Schadenersatz**

Der Versicherungsschutz umfasst Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche sowie die Freistellung von berechtigten Haftpflichtansprüchen.

Die Abwehr umfasst die Übernahme angemessener und erforderlicher gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten der Abwehr eines Haftpflichtanspruches (Abwehrkosten). Diese sind insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, die den Versicherten entstehen.

Sofern der Schadenersatz in einer Fremdwährung ausgezahlt wird, gilt der amtliche Mittelkurs am Auszahlungstag.

Abwehrkosten sind:

- Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungs- (BVerfGE), dem Justizvergütungs- und -entschädigungs-gesetz (JVEG) oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen;
- Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen mit einem Rechtsanwalt;
- Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Hochschulprofessoren oder sonstige Sachverständige;
- Kosten der Versicherten für in Auftrag gegebene Gutachten;
- Nebenkosten, z.B. Reise-, Zeugen-, Gerichts-, Übersetzungs-, Digitalisierungs- und Schadenermittlungskosten etc.;
- Kosten von forensischen IT-Dienstleistern für die tatsächliche Sachverhaltsaufklärung, Beweisermittlung, -sicherung und -bebringung.

### **2.2.2 Rechtsanwaltswahl**

Die Versicherten haben das Recht zur freien Wahl des Rechtsanwalts. Der Versicherer behält sich für den Fall, dass ein sachlicher Grund gegen die Wahl des Rechtsanwalts vorliegt, ein Widerspruchsrecht vor.

### **2.2.3 Verfahrensführung**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Beilegung des Anspruchs zweckmässig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Gesellschaft abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Gesellschaft und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Gesellschaft. Der Versicherer wird keinem Vergleich im Namen der versicherten

Gesellschaft zustimmen und kein Anerkenntnis im Namen der versicherten Gesellschaft abgeben, sofern die Versicherungssumme zur Befriedigung des daraus entstehenden Schadenersatzanspruches nicht ausreicht.

Sollte ein Versicherter einen Anspruch gemäss Art. 1.1 der Bedingungen ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder teilweise anerkennen, befriedigen oder vergleichen, ist der Versicherer nur in dem Umfang zur Erbringung einer Versicherungsleistung verpflichtet, wie der Schadenersatzanspruch auch ohne die vorherige Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich tatsächlich begründet gewesen wäre.

#### 2.2.4 Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von Vertragspflichten

Sofern direkte Vertragspartner der Versicherungsnehmerin gegen die Versicherungsnehmerin aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Vertragspflichten geltend machen, besteht – teilweise abweichend von Art. 6.6 – ebenfalls Versicherungsschutz.

Voraussetzung ist, dass die Verletzung der Vertragspflichten die direkte Folge einer Datenschutz-, Datenvertraulichkeits- oder Netzwerksicherheitsverletzung ist und sich der Schadenersatzanspruch auf unmittelbare Folgeschäden beim Vertragspartner bezieht. Hierzu zählen z.B. vermeidbare Mehraufwendungen oder entgangener Gewinn.

#### 2.2.5 Vertragsstrafen

Sofern direkte Vertragspartner gegen die Versicherungsnehmerin Vertragsstrafen geltend machen, besteht – teilweise abweichend von Art. 6.5 – ebenfalls Versicherungsschutz.

Voraussetzung ist, dass die Ursache der geltend gemachten Vertragsstrafe eine Datenschutz-, Datenvertraulichkeits- oder Netzwerksicherheitsverletzung bei der Versicherungsnehmerin ist und einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- Es werden Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin wegen der durch ihn begangenen Verletzung von PCI-Datensicherheitsstandards im Sinne von Art. 1.3.5 geltend gemacht. Dies gilt auch bei der Verletzung gleichartiger Vereinbarungen anderer Bezahlssysteme.
- Es werden Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin wegen der durch ihn begangenen Verletzung vertraglicher Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen geltend gemacht.
- Es werden Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin wegen Verzug und/oder Nichterbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen/Lieferungen geltend gemacht.

Die Kosten sind auf das in der Police genannte Sublimit begrenzt.

#### 2.2.6 Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Sofern *Dritte* gegen die Versicherungsnehmerin aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen der Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen Schadenersatzansprüche geltend machen, besteht – teilweise abweichend von Art. 6.10 – ebenfalls Versicherungsschutz.

Voraussetzung ist, dass die Verletzung die direkte Folge einer Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzung bei der Versicherungsnehmerin ist.

Die Kosten sind auf das in der Police genannte Sublimit begrenzt.

## **2.3 Eigenschäden**

Der Versicherungsschutz umfasst im Versicherungsfall gemäss Art. 1.2 der Bedingungen die Übernahme der nachfolgenden Eigenschäden:

### **2.3.1 Betriebsunterbrechung**

Der Versicherungsschutz umfasst auch durch eine unvorhergesehene Betriebsunterbrechung unmittelbar entstehende Betriebsunterbrechungsschäden einer versicherten Gesellschaft, sofern die Betriebsunterbrechung ausschliesslich darauf zurückzuführen ist, dass das *IT-System* dieser versicherten Gesellschaft durch ein Cyber-Event im Sinne der Art. 1.3.3 der Bedingungen ganz oder teilweise ausfällt.

Eine Betriebsunterbrechung ist die vollständige oder teilweise Beeinträchtigung des Betriebs, z.B. der Produktion von Waren, des Handels oder der Erbringung von Dienstleistungen.

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden innerhalb der vereinbarten Haftzeit (Art. 2.3.1.3) durch eine Betriebsunterbrechung, die die vereinbarte Wartezeit (Art. 2.3.1.4) überschreitet.

#### **2.3.1.1 Betriebsunterbrechungsschaden**

Der Betriebsunterbrechungsschaden besteht aus den *fortlaufenden Kosten* und dem *Betriebsgewinn*, den die betroffene versicherte Gesellschaft innerhalb der Haftzeit infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte.

#### **2.3.1.2 Bewertungszeitraum**

Der Bewertungszeitraum dient der Ermittlung des Betriebsunterbrechungsschadens und entspricht dem Mittelwert aus der Betrachtung der letzten 36 Monate. Sofern die versicherte Gesellschaft vom Endzeitpunkt zurückgerechnet noch nicht 36 Monate besteht, tritt der Zeitraum, in dem sie besteht, an die Stelle der 36 Monate. Der Bewertungszeitraum endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Betriebsunterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit Ablauf der Haftzeit.

#### **2.3.1.3 Haftzeit**

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Betriebsunterbrechung für den Versicherten nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, jedoch spätestens mit Beginn des Betriebsunterbrechungsschadens und endet mit der Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit, spätestens aber nach 180 Tagen.

Anerkannte Regeln der Technik sind die Regeln, die im Zeitpunkt der Betriebsunterbrechung nach dem Erkenntnisstand in der IT-Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind, im Kreise der nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten IT-Fachleute durchweg bekannt und aufgrund fortlaufender praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind.

#### **2.3.1.4 Wartezeit**

Die in der Police genannte Wartezeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer keine Entschädigung für den Betriebsunterbrechungsschaden leistet. Die Wartezeit beginnt mit Eintritt der Betriebsunterbrechung.

Übersteigt die Dauer der Betriebsunterbrechung die vereinbarte Wartezeit, leistet der Versicherer Entschädigung für den Betriebsunterbrechungsschaden ab Beginn der Betriebsunterbrechung.

#### 2.3.1.5 Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens

Bei der Berechnung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes der versicherten Gesellschaft während des Unterbrechungszeitraums günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Der Betriebsunterbrechungsschaden wird durch eine Gegenüberstellung des Betriebsergebnisses, das ohne den Ausfall des *IT-Systems* innerhalb des Bewertungszeitraums eingetreten wäre und dem tatsächlichen Betriebsergebnis, ermittelt.

#### 2.3.1.6 Mehrkosten

Im Falle einer versicherten Betriebsunterbrechung erstattet der Versicherer den Versicherten alle angemessenen und notwendigen Mehrkosten, die diese nach Zustimmung des Versicherers für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebes aufwenden. Mehrkosten sind Kosten, die zusätzlich zu den gewöhnlichen Kosten der Fortführung des versicherten Betriebes aufgewandt werden müssen, um eine versicherte Betriebsunterbrechung zu verhindern oder zu verkürzen. Angemessen sind Mehrkosten, wenn sie sich im Verhältnis zu der versicherten Betriebsunterbrechung als erheblich günstiger darstellen.

Die Kosten sind auf das in der Police genannte Sublimit begrenzt.

#### 2.3.1.7 Bereicherungsverbot

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der versicherten Gesellschaft und/oder zu einer Bereicherung innerhalb des Konzerns der Versicherungsnehmerin führen.

Zusätzlicher Betriebsgewinn, den eine (auch andere) versicherte Gesellschaft nicht später als 6 Monate nach der ersten Beeinträchtigung des *IT-Systems einer versicherten Gesellschaft* erzielt und der im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des *IT-Systems einer versicherten Gesellschaft steht, mindert den nach den vorstehenden Kriterien errechneten Betriebsunterbrechungsschaden.*

### 2.3.2 **Kostenübernahme**

Der Versicherer übernimmt die nachfolgend benannten angemessenen und notwendigen Kosten:

#### 2.3.2.1 **Soforthilfe im Notfall**

Der Versicherer übernimmt die Kosten, die durch Honorare, Auslagen und Aufwendungen des in der Police benannten Servicepartners entstehen, sofern eine konkrete Risikolage für einen Versicherten besteht.

Eine konkrete Risikolage liegt vor, wenn aus Sicht eines Versicherten der Eintritt eines Cyber-Events im Sinne der Art. 1.3 der Bedingungen aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten oder tatsächlich eingetreten ist.

Der Versicherer übernimmt in diesem Fall für den Zeitraum von 48 Stunden ab erstmaliger Kontaktaufnahme über die in der Police genannte Krisenhotline die Kosten für die über die Krisenhotline bereitgestellten Dienstleister, um festzustellen, ob eine Netzwerksicherheitsverletzung eingetreten ist, wodurch diese verursacht wurde und welches die geeigneten Massnahmen zur Reaktion auf die Netzwerksicherheitsverletzung sind.

Die Leistungen für die Soforthilfe im Notfall stehen zusätzlich zur Versicherungssumme zur Verfügung und werden nicht auf diese angerechnet.

Ein Selbstbehalt im Sinne der Art. 4.3 kommt nicht zur Anwendung.

#### 2.3.2.2 **Computer-Forensik / Sachverständiger**

Kosten die durch Honorare, Auslagen und Aufwendungen des in der Police benannten Servicepartners entstehen, den die versicherten Gesellschaften in einem gedeckten Versicherungsfall zum Nachweis der Höhe der aus diesem Vertrag zu erbringender Versicherungsleistung, nach vorheriger Zustimmung des Versicherers, beauftragen können.

#### 2.3.2.3 **Informations- und Benachrichtigungskosten**

- durch die Information der *Betroffenen* über die Datenschutzverletzung und der *Kunden* über eine Datenvertraulichkeitsverletzung entstehen;
- bei der Anzeige und Meldung der Datenschutz- und Datenvertraulichkeitsverletzung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- durch die Beauftragung eines externen Call-Centers entstehen, um nach dem Versand der Benachrichtigung an die *Betroffenen* deren Anfragen zu beantworten;
- durch Honorare des in der Police benannten Servicepartners, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflicht und der Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen, entstehen.

#### 2.3.2.4 **Rechtsanwaltskosten**

Kosten für die rechtliche Prüfung des zugrundeliegenden Cyber-Events einschliesslich einer Empfehlung zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise zur Minderung der negativen Folgen des Cyber-Events.

#### 2.3.2.5 **Krisenkommunikation / Public-Relations-Massnahmen**

Kosten der Abwehr oder Minderung eines (drohenden) Reputationsschadens, die durch Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines Krisenkommunikationsberaters entstehen, den die versicherte Gesellschaft

- in einem unter diesem Versicherungsvertrag gedeckten Versicherungsfall oder
- in dem Fall, dass Versicherten in Medien Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzungen vorgeworfen werden,

beauftragen kann.

Die Auswahl und Beauftragung des Krisenkommunikationsberaters sind vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer kann der Beauftragung aus berechtigten Gründen, wie bspw. Interessenkonflikten oder mangelnder Qualifikation, widersprechen.

### 2.3.2.6 **Schadenermittlungskosten**

Der Versicherer übernimmt Kosten

- zur Ermittlung der Quelle, der Gründe, der Entwicklungszusammenhänge und des Ausmasses des Schadens;
- für die Aufbereitung elektronischer Informationen aufgrund gerichtlicher Anforderungen;
- zur Identifikation von betroffenen Dateninhabern;
- zur Feststellung, ob Daten, die sich auf dem *IT-System* befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können

### 2.3.2.7 **Kosten der Datenwiederherstellung**

Kosten, die für den notwendigen Wiederherstellungsaufwand entstehen und durch einen unvorhergesehenen Netzwerksicherheitsverletzung erzeugt wurden.

Der Wiederherstellungsaufwand umfasst dabei alle angemessenen und notwendigen Kosten und Aufwendungen, die für die Wiederherstellung von *Daten* und/oder Programmen bzw. Lizenzen, welche verloren gegangen sind oder beschädigt wurden, erforderlich sind.

### 2.3.2.8 **Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen**

Kreditüberwachungsdienstleistungen umfassen dabei alle angemessenen und notwendigen Kosten für die laufende Beobachtung, Beurteilung und Auswertung der Konten, die als unmittelbare Folge einer Datenschutzverletzung gemäss Art. 1.3.1 der Bedingungen für einen Zeitraum von 180 Tagen nach erfolgter Datenschutzverletzung erbracht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Datenschutzverletzungen gemäss Art. 1.3.1 der Bedingungen, die die Sozialversicherungsnummer, die Führerscheinnummer oder andere Ausweis-/ Kennnummern zum Gegenstand haben und die (in Kombination mit anderen Informationen) zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, sowie für Kreditüberwachungsdienstleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

### 2.3.2.9 **Kosten für Kulanzgutscheine („Goodwill-Coupons“)**

Kosten für die Erstellung und Verteilung von Goodwill-Coupons (Preisnachlässe, Gutscheine, Rabatte o.ä.) inkl. der Frankierung, nicht jedoch die gewährten Vorteile selbst.

Die Kosten sind auf das in der Police genannte Sublimit begrenzt.

### 2.3.2.10 **Schadenminderungskosten**

Kosten, die zur Verkürzung des Zeitraums einer Betriebsunterbrechung oder zur Minderung eines sonstigen versicherten Schadens führen, falls diese Aufwendungen geringer sind als der versicherte Schaden. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob die Aufwendungen geringer als der versicherte Schaden sind, ist Rücksprache mit dem Versicherer zu halten.

### 2.3.2.11 **Beseitigungs-, Überprüfungs- und Beratungskosten**

Kosten zur Beseitigung des für das Cyber-Event ursächlichen Sachverhaltes sowie zur Überprüfung des Ist-Standes der IT-Sicherheit und zur Erarbeitung präventiver Sicherheitsverbesserungen.

### 2.3.2.12 Kosten für **Systemverbesserungen**

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die von einer versicherten Gesellschaft nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers nach einer Netzwerksicherheitsverletzung aufgewendeten Kosten zur Schliessung der für die Netzwerksicherheitsverletzung ursächlichen Sicherheitslücke im *IT-System der versicherten Gesellschaft*, wenn und soweit die veranlasste Massnahme geeignet ist, eine zukünftige Netzwerksicherheitsverletzung zu verhindern.

Die Kosten sind auf das in der Police genannte Sublimit begrenzt.

### 2.3.3 **Cyber-Erpressung**

Der Versicherungsschutz umfasst Kosten, die durch eine Cyber-Erpressung entstehen.

Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmerin rechtswidrig mit einer oder durch eine

- Datenschutzverletzung gemäss Art. 1.3.1,
- Datenvertraulichkeitsverletzung gemäss Art. 1.3.2 oder
- Netzwerksicherheitsverletzung gemäss Art. 1.3.3

gedroht wird und/oder für die Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld verlangt wird. Als Lösegeld ist dabei jede Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen anzusehen, die der Erpresser von der versicherten Gesellschaft verlangt.

Der Versicherer erstattet die angemessenen und notwendigen Kosten (insbesondere Löse-/Erpressungsgelder), die der versicherten Gesellschaft aufgrund der Drohung unmittelbar entstehen.

Abweichend von Art. 2.1 besteht Versicherungsschutz für Löse-/Erpressungsgelder nur dann, wenn der Versicherer der Aufwendung dieser Kosten vorab zugestimmt hat.

Die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen wird nicht erstattet.

Die Kosten sind auf das in der Police genannte Sublimit begrenzt.

### 2.3.4 **Cyber-Diebstahl**

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für folgende Vermögensschäden, die einer versicherten Gesellschaft unmittelbar in Folge eines Cyber-Events nach den Art. 1.3.1 bis 1.3.3 durch einen *Dritten* entstehen:

- Verluste von Vermögenswerten in Form von Geldern oder Wertpapieren aus rechtsgrundlosen und irrtümlichen Überweisungen / Zahlungen;
- Verluste von Waren durch unautorisierte und irrtümliche Auslieferung;
- erhöhte Nutzungsentgelte durch widerrechtlich genutzte Anwendungen, z.B. durch Hacking einer Voice-Over-IP Telefonanlage.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind somit lediglich mittelbar entstandene Schäden, insbesondere Schäden, die als Folge einer Täuschung hervorgerufen werden, wie beispielsweise bei Fake-President-Fällen.

Die Kosten sind auf das in der Police genannte Sublimit begrenzt.

### 2.3.5 **Sachschäden an IT-Hardware**

Der Versicherer bietet versicherten Gesellschaften Versicherungsschutz für den unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung im Sinne von Art. 1.3.3 entstehenden Sachschaden an dem *IT-System einer versicherten Gesellschaft*. Der Versicherer erstattet den versicherten Gesellschaften die Reparaturkosten oder den Neuwert der beschädigten IT-Hardware abzüglich des Wertes des Altmaterials, wenn er seine Zustimmung für die geplante Reparatur / Neuanschaffung erteilt hat.

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um IT-Hardware gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; massgebend ist der niedrigere Betrag.

Die Kosten sind auf das in der Police genannte Sublimit begrenzt.

### 2.3.6 **Verfahrensschutz**

#### 2.3.6.1 Strafrechtsschutz

Wird wegen eines Cyber-Events ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen einen Versicherten eingeleitet, trägt der Versicherer die Kosten zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten. Dies gilt auch für sonstige Verfahren und strafprozessuale Zwangsmassnahmen, die mit den vorgenannten Verfahren im Zusammenhang stehen. Hierunter werden sämtliche Verfahren gefasst, die in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung eines Strafverfahrens stehen oder sich als Konsequenz aus einem Strafverfahren ergeben können.

Werden in einem behördlichen Verfahren ausschliesslich Vorsatzvorwürfe oder Vorsatz- und Fahrlässigkeitsvorwürfe parallel erhoben, besteht vorläufig Versicherungsschutz bis zur rechtskräftigen Feststellung des Vorsatzes.

Der Abschluss von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren durch einen Strafbefehl oder durch eine Einstellung führt auch bei rechtskräftiger oder unanfechtbarer Feststellung einer Vorsatztat nicht zur Rückerstattungspflicht der für diese Verfahren angefallenen Kosten.

Versichert ist auch die Vertretung versicherter Gesellschaften gegenüber Strafgerichten, Behörden, vergleichbaren Stellen und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die berechtigt sind, wegen Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften zu ermitteln, auch ohne, dass bestimmte betriebsangehörige versicherte Personen beschuldigt sein müssen (Firmenstellungnahme).

#### 2.3.6.2 Bussgelder, Geldstrafen und Entschädigung mit Strafcharakter

Sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht, übernimmt der Versicherer Kosten, die aufgrund von:

- Bussgeldern wegen einer Ordnungswidrigkeit,
- Geldstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages)

entstehen.

Die Kosten gemäss Art. 2.3.6 sind auf das in der Police genannte Sublimit begrenzt.

Die Leistungspflicht des Versicherers in Bezug auf die unter Art. 2.3 benannten Kosten ist auf die jeweils dort oder in der Police genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

### **3 Versicherte**

Versicherte sind die versicherten Personen und / oder die versicherten Gesellschaften.

#### **3.1 Versicherte Personen**

Versicherte Personen sind die zum Zeitpunkt der Schadensverursachung durch die versicherten Gesellschaften aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer einschliesslich aller Aushilfen, Volontäre, Auszubildenden, Praktikanten, Heimarbeiter, Werkstudenten und Zeitarbeitskräfte.

Versicherte Personen sind darüber hinaus freie Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit für eine versicherte Gesellschaft, sofern sie in den Betrieb einer versicherten Gesellschaft eingegliedert sind.

#### **3.2 Versicherte Gesellschaft**

Versicherte Gesellschaft ist die Versicherungsnehmerin gemäss Police und deren Tochtergesellschaften im Sinne von Art. 3.3 und die gegebenenfalls in der Police, als mitversichert aufgeführten weiteren Gesellschaften.

#### **3.3 Tochtergesellschaften**

Tochtergesellschaften sind Unternehmen,

- bei denen eine versicherte Gesellschaft direkt oder indirekt die Mehrheit der Kapitalanteile hält oder
- soweit sie bei einer versicherten Gesellschaft die Funktion einer schweizerischen Kommanditgesellschaft, oder einer ähnlichen ausländischen Gesellschaft wahrnehmen oder
- bei denen einer versicherten Gesellschaft die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, durch
  - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
  - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, Aufsichtsrats oder sonstiger Leitungsorgane zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
  - das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund von Satzungsbestimmungen dieses Unternehmens auszuüben.

Als in diesem Sinn beherrschte Unternehmen und damit als Tochtergesellschaften gelten auch Personengesellschaften bzw. vergleichbare ausländische Gesellschaften, in denen eine versicherte Gesellschaft die Funktion der Komplementärin wahrnimmt.

### 3.4 **Beteiligungserwerb, Gründung von Tochtergesellschaften**

Bei Erweiterung des Kreises versicherter Personen durch Gründung oder Erwerb von Tochtergesellschaften besteht Versicherungsschutz für Cyber-Events ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Gründung oder des Erwerbs.

Auch ein noch in der Gründungsphase befindliches Unternehmen, bei dem die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinn, der in Art. 3.3 aufgeführten Kriterien ausüben kann, gilt bereits als Tochtergesellschaft. Die Gründungsphase beginnt mit der rechtsgültigen Abfassung des Gesellschaftsvertrages in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Erhöht sich die konsolidierte Bilanzsumme oder der konsolidierte Umsatz mit Gründung oder Erwerb einer Tochtergesellschaft um mehr als 20% gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr, oder ist die Tochtergesellschaft nicht in das bestehende IT-Netzwerk der Muttergesellschaft eingegliedert, so besteht für diese Gesellschaft ein befristeter Versicherungsschutz von zwei Monaten ab Gründung oder Erwerb. Eine unbefristete Deckung unter diesem Vertrag kann gewährt werden, wenn die Versicherungsnehmerin dem Versicherer die Gründung oder den Erwerb gemäss Art. 7.2 dieses Vertrages (anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen) anzeigt und zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer eine Einigung über eine Prämien- oder Bedingungsanpassung erzielt wird.

Bei Gründung und Erwerb von Tochtergesellschaften, die

- Finanzdienstleistungsunternehmen sind oder
- ihren Sitz in Nordamerika haben oder
- Gesellschaften sind, deren Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden oder
- nicht dem Betriebscharakter der Versicherungsnehmerin entsprechen oder
- mehr als 30% ihres Umsatzes mit Internethandel erwirtschaften oder
- nicht innerhalb von 60 Tagen in das bestehende IT-Netzwerk der Muttergesellschaft eingegliedert werden

besteht für diese Tochtergesellschaften kein Versicherungsschutz. Ein Angebot zum Einschluss der Gesellschaften kann beim Versicherer angefordert werden.

Finanzdienstleistungsunternehmen sind Banken, (Rück-)Versicherungen, Vermögensverwalter, Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften, Wertpapierhäuser/Wertpapierbroker, Börsen und Finanzintermediäre, sowie vergleichbare ausländische Unternehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle aufgrund von Cyber-Events, Betriebsunterbrechung und / oder Cyber-Erpressung, welche bei Erwerb der neu hinzukommenden Gesellschaft bekannt waren.

### 3.5 **Beteiligungsveräusserung**

Verliert eine Gesellschaft ihre Eigenschaft als Tochtergesellschaft gemäss Art. 3.3 bzw. wird eine mitversicherte Gesellschaft vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz für diese ehemalige Tochtergesellschaft bzw. mitversicherte Gesellschaft und deren bisher versicherten Personen ab dem Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit des Verlusts der Eigenschaft als Tochtergesellschaft gemäss Art. 3.3 bzw. als mitversicherte Gesellschaft.

### 3.6 Insolvenz, Verschmelzung und Übernahme

Sofern die Versicherungsnehmerin in einem anderen Unternehmen aufgeht, eine andere Gesellschaft beherrschenden Einfluss über die Versicherungsnehmerin erlangt, sowie im Falle der *Insolvenz*, besteht Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle und Schäden, die bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit dieser Veränderung eingetreten sind.

Der Vertrag endet automatisch mit dem Ablauf der zum Zeitpunkt des Eintritts der rechtlichen Wirksamkeit der Veränderung laufenden Versicherungsperiode, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## 4 Entschädigungsleistung

### 4.1 Versicherungssumme, Kosten

4.1.1 Die Leistungspflicht des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf die in der Police genannte Versicherungssumme begrenzt.

4.1.2 Sämtliche versicherte Leistungen werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Versicherungssumme stellt für alle versicherten Leistungen insgesamt die maximale Leistungsobergrenze dar.

4.1.3 Auf die Versicherungssumme angerechnet werden sämtliche versicherten Leistungen nach Art. 2. Hierzu gehören insbesondere:

4.1.3.1 Kosten für Haftpflichtansprüche gemäss Art. 2.2.1

4.1.3.2 Vertragsstrafen gemäss Art. 2.2.5

4.1.3.3 Abwehrkosten gemäss Art. 2.2.1

4.1.3.4 Leistungen auf Eigenschäden gemäss Art. 2.3,

4.1.3.5 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Vermögensschadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten.

4.1.3.6 Zinsen die ein Versicherter einem Anspruchsteller aufgrund eines Schadenersatzanspruchs schuldet.

4.1.4 Für Kosten, die bei dem Versicherer selbst entstehen, auf Weisung des Versicherers veranlasste Schadenminderungskosten sowie für Zinsen, die vom Versicherer nach Fälligkeit der Versicherungsleistung verursacht werden, erfolgt keine Anrechnung.

4.1.5 Die Anrechnung versicherter Leistungen auf die Versicherungssumme kann dazu führen, dass die Versicherungssumme bereits vollständig verbraucht ist, bevor alle denkbaren versicherten Leistungen erbracht werden konnten.

Bei Erschöpfung der Versicherungssumme besteht keine weitere Leistungspflicht des Versicherers.

### 4.2 Serienschaden

Treten während der Dauer der Laufzeit des Versicherungsvertrages oder einer etwaigen Nachmeldefrist mehrere Versicherungsfälle

- aufgrund desselben Cyber-Events oder

- aufgrund gleichartiger Cyber-Events, die in einem ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder

ein, gelten diese unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eintritt.

#### **4.3 Selbstbehalt**

In jedem Versicherungsfall trägt die Versicherungsnehmerin jeweils den in der Police aufgeführten Betrag als Selbstbehalt. Der Selbstbehalt findet auf sämtliche Versicherungsleistungen Anwendung. Die Versicherungssumme steht im Anschluss an vereinbarte Selbstbehalte zur Verfügung.

#### **4.4 Sublimits**

Bei Deckungsbestandteilen, für die ein Sublimit vorgesehen ist, besteht der Versicherungsschutz unter Anrechnung auf die Versicherungssumme pro Versicherungsfall und pro Versicherungsperiode in dem jeweils ausgewiesenen Umfang.

### **5 Zeitliche Geltung der Versicherung**

#### **5.1 Beginn**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt, und besteht für die Dauer der in der Police vereinbarten Versicherungsperiode. Es gelten die Bestimmungen des VVG über die Prämienzahlung. (Art. 19 u. ff.)

#### **5.2 Vertragsdauer / Vertragsverlängerung**

Der Versicherungsvertrag wird für die in der Police angegebene Versicherungsperiode abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt wird.

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht zur schadenfallbedingten Kündigung gemäss Art 42 Abs. 1 VVG.

#### **5.3 Zeitlicher Deckungsumfang**

Versichert sind Haftpflichtansprüche gemäss der Art. 1.1 der Bedingungen aufgrund eines nach Vertragsbeginn eingetretenen Cyber-Events, welche während der Dauer der Versicherung erstmals in Textform geltend gemacht werden. Der erstmaligen Inanspruchnahme steht die Einreichung einer Streitverkündung gegen eine Versicherte gleich.

Versichert sind Eigenschäden gemäss der Art. 1.2 der Bedingungen, die während der Vertragslaufzeit festgestellt und dem Versicherer angezeigt werden, sofern die versicherte Gesellschaft von dem zugrunde liegenden Cyber-Event vor Abschluss des Versicherungsvertrags keine Kenntnis hatte.

Versichert ist die Cyber-Erpressung, die während der Vertragslaufzeit festgestellt wird.

#### **5.4 Nachmeldefrist**

Versicherungsschutz besteht auch für

- Haftpflichtansprüche gemäss Art. 1.1, die nach Vertragsbeendigung innerhalb von 36 Monaten geltend gemacht werden,

- Eigenschäden gemäss Art. 1.2, die nach Vertragsbeendigung innerhalb von 6 Monaten festgestellt und angezeigt werden.

sofern das zugrunde liegende Cyber-Event im Rahmen des zeitlichen Deckungsumfangs gemäss Art. 5.3 eingetreten ist und die Beendigung nicht wegen Prämienzahlungsverzug durch den Versicherer erfolgte und der Versicherungsvertrag mindestens eine volle Versicherungsperiode bestanden hat.

Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zur Verfügung.

## **6**      **Ausschlüsse**

### **6.1**      **Personen- und Sachschäden**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Personen- und / oder Sachschäden. Nicht als Sache im Sinne dieses Vertrages gelten *Daten* und Software.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit in einem Versicherungsfall gemäss Art. 1.1 infolge

- einer Datenschutzverletzung im Sinne der Art. 1.3.1 der Bedingungen oder
- einer Datenvertraulichkeitsverletzung im Sinne der Art. 1.3.2 der Bedingungen oder
- einer rechtswidrigen Kommunikation im Sinne der Art. 1.3.4 der Bedingungen

ein Anspruch wegen eines Personenschadens geltend gemacht wird.

Art. 2.3.5 bleibt von diesem Ausschluss unberührt.

### **6.2**      **Produkte und Leistungen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und / oder Schäden durch oder an Produkten und Leistungen versicherter Gesellschaften.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus einer Datenschutz-, und Datensicherheitsverletzung, aus einer Übertragung von Schadsoftware vom *IT-System einer versicherten Gesellschaft* auf das *IT-System* eines Dritten oder aus einer Beteiligung des *IT-Systems einer versicherten Gesellschaft* an einem Denial-of-Service Angriff auf das *IT-System* eines Dritten.

### **6.3**      **Bekannte Umstände**

Kein Versicherungsschutz besteht für Tatsachen oder Umstände, die den Versicherten vor dem Beginn des Versicherungsvertrags bekannt waren.

Für diesen Ausschluss gilt Art. 7.4 (Zurechnung) entsprechend.

### **6.4**      **Vorsätzliche Pflichtverletzung / Strafbares Verhalten**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Schadensverursachung, einer Schadensverursachung durch Unterlassung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Bedingung oder Anweisung des Auftraggebers oder der wissentlichen Herbeiführung eines Cyber-Events oder einer sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung durch Versicherte.

Soweit das Vorliegen einer vorsätzlichen Schadensverursachung, wissentlichen Pflichtverletzung oder Unterlassung streitig ist, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für Abwehrkosten. Wird die vorsätzliche Schadensverursachung, wissentliche Pflichtverletzung oder Unterlassung durch eigenes Eingeständnis, Vergleich, eine bestandskräftige behördliche oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt, so wird der Versicherer rückwirkend von seiner Leistungspflicht befreit. Für einen Versicherten bereits übernommene Abwehrkosten sind von diesem dem Versicherer zurückzuerstatten.

Für diesen Ausschluss gilt Art. 7.4 (Zurechnung) entsprechend.

#### **6.5 Vertragliche Haftung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit vertraglich übernommenen Verpflichtungen sowie Anerkenntnissen, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen.

#### **6.6 Vertragserfüllung**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Ansprüche *Dritter*, soweit nicht ausdrücklich mitversichert

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemässe Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

#### **6.7 Infrastruktur / Internet**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von jeder Art der Unterbrechung oder Störung der öffentlichen oder privaten Infrastruktur. Zur öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören:

- Strom-, Öl-, Gas- und Wasserversorgung.
- Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telekommunikations-, Internet-, Kabel-, Satelliten oder Funkverbindungen, oder andere Infrastruktureinrichtungen einschliesslich der Störung von Serviceleistungen, die ein Telekommunikations- / Internetanbieter (Service-Provider) erbringt.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern die Ursache der Unterbrechung / Störung im Kontrollbereich der Versicherten liegt.

## 6.8 Krieg und Cyberoperationen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Versicherungsfälle und alle sonstigen Leistungsverpflichtungen des Versicherers unter diesem Vertrag, die – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – mittel- oder unmittelbar ausgelöst werden durch die Handlungen oder die Folgen

6.8.1 eines *Krieges*, und/oder

6.8.2 einer *Cyberoperation*, die als Teil eines *Krieges* durchgeführt wird, und/oder

6.8.3 einer *Cyberoperation*, die

6.8.3.1 direkt oder indirekt die Verfügbarkeit, Integrität oder Bereitstellung von Gütern oder Dienst- oder Versorgungsleistungen kritischer Infrastrukturen oder Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse der nationalen Cyber-Risiko Strategie NCS und SKI-Strategie 2018–2022 des Bundesrates in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags gültigen Fassung in einem *Staat*, und/oder

6.8.3.2 die innere Sicherheit oder Verteidigung eines *Staates* beeinträchtigt.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn die Beeinträchtigung im Sinne von Absatz 1.3.1 oder 1.3.2 nicht als erheblich anzusehen ist.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die Beeinträchtigung nur regional eingeschränkte Auswirkungen hat, weil nur ein Kanton, Departement oder vergleichbare Verwaltungsbezirke ausländischer Rechtsordnungen betroffen ist, oder
- das Funktionieren des Gemeinwesens eines *Staates* nicht erheblich beeinträchtigt ist.
- Das Gemeinwesen ist insbesondere dann nicht erheblich beeinträchtigt, wenn durch den Ausfall oder die Beeinträchtigung von kritischen Infrastrukturen oder Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse keine erheblichen Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten, oder
- die Volkswirtschaft eines *Staates* nicht beeinträchtigt ist.

Absatz 6.8.3 gilt nicht für solche Auswirkungen einer *Cyberoperation*, die eine *unbeteiligte Cyberanlage* treffen.

## 6.9 Terror

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Terrorakte (dies sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen).

## 6.10 Patente / Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von

- Plagiaten oder Patenten, Lizenzen, Lizenzgebühren, Marken, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum. Dieser Ausschluss gilt nicht für Versicherungsschutz unter Art. 1.3.4 (Rechtswidrige Kommunikation) dieses Bedingungswerks;
- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (teilweise abweichend von Art. 2.2.6), sofern sie nicht unter Art. 1.3.1 (Datenschutzverletzung) und / oder 1.3.2 (Datenvertraulichkeitsverletzung) fallen.

#### **6.11 Versicherte Gesellschaft gegen Versicherte (Innenansprüche)**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit Ansprüchen, die von einer versicherten Gesellschaft, in deren Auftrag oder auf deren Veranlassung gegen einen Versicherten geltend gemacht werden.

#### **6.12 Kernenergie**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität entweder aus nuklearen Brennstoffen, von nuklearen Abfällen oder aus der Nutzung nuklearer Verbrennung, oder radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderswie gefährlichen Eigenschaften jedes explosiven nuklearen Bauteils oder dessen nuklearer Komponenten.

#### **6.13 Umweltschäden und Naturgefahren**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund oder infolge von Umweltschäden und Naturgefahren.

Umweltschäden sind Schäden an der Umwelt, die durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, elektromagnetische, radioaktive oder andere Strahlungen oder Wellen oder Gase, Dämpfe oder Wärmeverursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser – auch Grundwasser – innerhalb oder ausserhalb umschlossener Räume ausbreiten.

Naturgefahren sind insbesondere Erdbeben, Vulkanausbrüche, Unwetter, Stürme, sowie natürlichen elektromagnetischen, radioaktiven oder anderen Strahlungen oder Wellen.

#### **6.14 Finanzmarkttransaktionen**

Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen kein Versicherungsschutz für Ansprüche / Schäden aufgrund oder infolge von jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs (Tun oder Unterlassen) von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden im Zusammenhang mit der fehlerhaften Darstellung der finanziellen Situation einer versicherten Gesellschaft, wie z.B. im Rahmen von Kapitalmarktinformationen, sowie Auswirkungen auf Börsenkurse versicherter oder dritter Gesellschaften.

## 7 Allgemeine Bedingungen

### 7.1 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

### 7.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen

Abweichend von den Bestimmungen des VVG gelten allein die bei der Versicherungsnehmerin selbst während der Vertragslaufzeit eintretenden, nachfolgend genannten Gefahrerhöhungen als anzeigepflichtig:

- Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin gemäss der in Art. 3.3 der Bedingungen definierten Voraussetzungen;
- Verschmelzung, Fusion oder Liquidation der Versicherungsnehmerin;
- Erwerb oder Gründung eines US-Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, dessen Wertpapiere an einer US-Börse gehandelt werden, oder eines Finanzdienstleistungsunternehmens, sofern dieses nicht überwiegend Finanzdienstleistungen für versicherte Unternehmen erbringt;
- Änderung der Geschäftstätigkeit der Versicherungsnehmerin;
- Aufnahme des Internethandels.

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, jede der vorgenannten Gefahrerhöhungen innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt dem Versicherer anzuzeigen. Mit Ausnahme der Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin ist der Versicherer berechtigt, gegebenenfalls eine angemessene Bedingungsanpassung und / oder eine Prämienneufestsetzung zu verlangen. Ist auf Grund der Gefahrerhöhung eine Zuschlagsprämie zu entrichten, muss diese rückwirkend von dem Zeitpunkt an gezahlt werden, zu dem die Gefahrerhöhung eingetreten ist. Wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eintritt des anzeigepflichtigen Umstandes keine Einigung über Bedingungen und / oder Prämie erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit dem anzeigepflichtigen Umstand und / oder der gefahrerhöhenden Tatsache oder Massnahme rückwirkend.

### 7.3 Vertragliche Obliegenheiten

#### 7.3.1 Obliegenheiten im Hinblick auf das *IT-System der versicherten Gesellschaft*

Die versicherten Gesellschaften haben angemessene technische Schutzmassnahmen und Verfahren zu verwenden, um Cyber-Events oder eine Cyber-Erpressung / -Diebstahl zu verhindern.

Für diese Zwecke ist bei der Ausgestaltung des *IT-Systems einer versicherten Gesellschaft* und der zugehörigen IT-Prozesse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen, um die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der *Daten* sicherzustellen.

Die versicherten Gesellschaften haben sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um Betriebsunterbrechungsschäden gering zu halten.

#### 7.3.2 Obliegenheit im Hinblick auf den Baustein „Cyber-Erpressung“

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet,

- alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen des Versicherungsschutzes unter Art. 2.3.3 geheim zu halten. Sie hat die über das Bestehen des Versicherungsschutzes informierten Personen zur Verschwiegenheit anzuhalten.
- den Versicherer und den in der Police genannten Cyber-Krisenmanager unverzüglich zu benachrichtigen, diesen alle erhältlichen Informationen weiterzuleiten
- im Hinblick auf die Cyber-Erpressung mit den in der Police genannten Cyber-Krisenmanager zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich vor der Zahlung oder Übergabe von Lösegeld oder Erpressungsgeld und/oder der Beauftragung Dritter mit dem Cyber-Krisenmanager vorab abzustimmen. Der Cyber-Krisenmanager kann hierbei nur aus berechtigten Gründen widersprechen;

Der Versicherer behält sich ein sofortiges Kündigungsrecht vor, wenn die Existenz des Versicherungsabschlusses mit dem Versicherungsnehmer *Dritten* bekannt geworden ist.

### 7.3.3 Schadenanzeige

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer und dem in der Police aufgeführten Servicepartner unverzüglich jeden Versicherungsfall anzuzeigen.

### 7.3.4 Pflicht zur Abwehr und Minderung des Schadens

Die Versicherten müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten. Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemässe Schadenberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens erforderlich sind, müssen auf Verlangen mitgeteilt und Belege, soweit zumutbar, zur Verfügung gestellt werden.

### 7.3.5 Rechtsfolgen

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die Versicherte ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die Versicherte nach, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

## 7.4 Zurechnung

Den versicherten Personen wird das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen anderer versicherter Personen nicht zugerechnet.

Der Versicherungsnehmerin wird ausschliesslich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen ihrer *Repräsentanten* zugerechnet.

Den sonstigen versicherten Gesellschaften werden ausschliesslich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der *Repräsentanten* der Versicherungsnehmerin und der eigenen *Repräsentanten* zugerechnet.

## **7.5 Sanktionen/Embargos**

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, und/oder durch sonstige Leistungen Handels und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, Fürstentum Liechtensteins und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

## **7.6 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand**

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des VVG. Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ausschliesslich ein Schweizer Gerichtsstand und die Anwendung von Schweizer Rechts als vereinbart.

## **7.7 Vorrangige Versicherung**

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden unter einem anderen Versicherungsvertrag als diesem versichert, so geht der vorliegende Vertrag als der speziellere Vertrag vor. Wenn für einen nach diesem Vertrag gemäss Art. 2.2.4 der Bedingungen versicherten Schaden auch Versicherungsschutz im Rahmen eines anderen Vertrages besteht, gilt: Die Deckung des anderen Vertrages geht vor.

Ist der geltend gemachte Anspruch auch unter einem anderen, zeitlich früher abgeschlossenen Cyber-Versicherungsvertrag versichert, steht die Versicherungssumme dieses Vertrages erst im Anschluss an die Versicherungssumme des anderen Cyber-Versicherungsvertrages zur Verfügung. Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer dieses Vertrages unter Eintritt in die Rechte der versicherten Gesellschaft bzw. der versicherten Person vor.

## **7.8 Kumulklauseel**

Ist der Versicherungsfall unter mehreren Versicherungsverträgen des Versicherers dieses Vertrages gedeckt, so ist die maximale Leistung auf die in einer dieser Versicherungen vereinbarte, höchste Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

## **7.9 Ansprechpartner**

### **7.9.1 Versicherungsmakler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für die Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen.

### **7.9.2 Bevollmächtigter Assekuradeur**

Die DUAL Swiss GmbH, Im Park 4, CH-8800 Thalwil/ZH ist im Auftrag und mit Vollmacht des Versicherers für die gesamte Verwaltung des Vertrages einschliesslich des Prämieninkassos sowie für die Schadenbearbeitung zuständig. Sämtliche den Vertrag betreffende Korrespondenz wird über die DUAL Swiss GmbH geführt.

### 7.9.3 Servicepartner

Der Name sowie die Kontaktdaten der Service Partner sind in der Police aufgeführt.

## 8 Non admitted countries

### 8.1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag wird, soweit rechtlich zulässig, weltweit gewährt. Sofern wegen lokaler gesetzlicher Regelungen Gewährung von Versicherungsschutz aus diesem Vertrag rechtlich nicht zulässig ist, weil beispielsweise der Betrieb des Versicherungsgeschäftes in einem Staat durch einen lokal nicht zugelassenen Versicherer verboten ist, besteht für die betroffenen Gesellschaften und Personen kein Versicherungsschutz.

### 8.2 Bilanzschutzdeckung

8.2.1 In diesen Fällen besteht jedoch Versicherungsschutz für das Interesse der Versicherungsnehmerin, den wirtschaftlichen Wert ihrer Beteiligung an solchen Tochtergesellschaften im Falle von Cyber-Schäden aufrechtzuerhalten und vor daraus folgenden, eigenen finanziellen Verlusten geschützt zu sein. Die Versicherung bezieht sich ausschliesslich auf reine Vermögensinteressen der Versicherungsnehmerin. Hinsichtlich der Leistungen aus diesem Artikel gilt die Versicherung als auf eigene Rechnung abgeschlossen.

8.2.2 Der Versicherungsfall liegt vor, wenn sich der Wert einer Beteiligung, für die gemäss Art. 8.1 kein Versicherungsschutz besteht, in Folge eines Schadenfalls mindert, welcher die Voraussetzungen für einen gedeckten Cyber-Schaden im Sinne dieses Versicherungsvertrages erfüllen würde und dadurch für die Versicherungsnehmerin das wirtschaftliche Bedürfnis entsteht, zum Ausgleich der Wertminderung aus ihrem eigenen Vermögen Aufwendungen zu Gunsten der Tochtergesellschaft zu tätigen. Unerheblich ist, ob die Versicherungsnehmerin tatsächlich Aufwendungen für die Tochtergesellschaft tätigt. Der Versicherungsfall gilt als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem nach den Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages der Eintritt des Schadenfalls bei dem Tochterunternehmen anzunehmen wäre.

8.2.3 Der Versicherer leistet an die Versicherungsnehmerin einen Ausgleich für die Wertminderung der Beteiligung.

8.2.4 Als Wertminderung gilt derjenige Betrag, der vom Versicherer zu ersetzen gewesen wäre, wenn Versicherungsschutz unter der Hauptpolicy hätte wirksam vereinbart werden können.

8.2.5 Zahlungen des Versicherers erfolgen in CHF und ausschliesslich an die Versicherungsnehmerin. Es steht im unternehmerischen Ermessen der Versicherungsnehmerin, wie sie die erlangte Versicherungsleistung verwendet.

8.2.6 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Versicherungsnehmerin an den Tochtergesellschaften im Sinne von Art. 8.2.1 nicht direkt, sondern mittelbar beteiligt ist.

8.2.7 In diesem Fall ersetzt der Versicherer der Versicherungsnehmerin den Wertverlust der Anteile an den direkt gehaltenen Tochtergesellschaften, soweit dieser durch einen Schadenfall im Sinne von Art. 8.2 an den Beteiligungsunternehmen in Staaten mit Erlaubnisvorbehalt entstanden ist. Die Festsetzung der Versicherungsleistung erfolgt gemäss Art. 8.2.4.

Die Kosten gemäss Art. 8.2.2 bis 8.2.7 sind auf das in der Police genannte Sublimit begrenzt.

## 9 Definitionen

**Betriebsgewinn** ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Produkte oder der gehandelten Waren oder aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die ausserhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden (z.B. durch Kapital-, Spekulations- oder Immobiliengeschäfte), es sei denn, es handelt sich um Gewinne aus Leistungen für *Dritte* (z.B. Fuhrparkverleih oder EDV-Leistungen).

**Betroffene(r)** ist jede natürliche oder juristische Person, deren *Daten* für eine versicherte Gesellschaft rechtmässig durch einen Versicherten oder rechtmässig im Auftrag eines Versicherten gesammelt, gespeichert oder verarbeitet wurden, soweit die natürliche oder juristische Person und deren *Daten* unter den Schutzbereich von Datenschutzgesetzen fallen.

**Cyberoperation** bedeutet jede Nutzung eines *IT-Systems* durch einen *Staat*, oder auf Anweisung oder unter Kontrolle eines *Staates*, um die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit und darauf gespeicherte Informationen eines *IT-Systems* in einem anderen *Staat* – auch nur vorübergehend – zu stören, zerstören, beschädigen, verändern unbrauchbar oder unzugänglich zu machen.

Eine *Cyberoperation* gemäß Absatz 6.8.2 liegt insbesondere dann vor, wenn

- staatliche Stellen, insbesondere die Regierung, des von der *Cyberoperation* betroffenen *Staates* einen anderen *Staat* oder in dessen Auftrag Handelnde verantwortlich machen, oder
- eine IT-forensische Untersuchung der von der *Cyberoperation* betroffenen *IT-Systeme* der Versicherungsnehmerin / der versicherten Gesellschaften oder die bei der *Cyberoperation* verwendeten Systeme oder Hilfsmittel objektive Hinweise auf die Beteiligung, Urheberschaft oder Steuerung der *Cyberoperation* durch einen *Staat* oder in dessen Auftrag. Das ist insbesondere aber nicht ausschließlich der Fall, wenn eine Beteiligung von Gruppen oder Personen nachgewiesen werden kann, die in der Vergangenheit und unabhängig von der konkreten *Cyberoperation* bereits an entsprechenden Handlungen beteiligt waren oder diese Gruppen oder Personen wegen einer Nähe zu staatlichen Stellen oder der Finanzierung dieser durch die Vereinigten Staaten, Großbritannien, EU und ihrer Mitgliedstaaten oder Japan mit Sanktionen belegt worden sind.

**Daten** sind maschinenlesbare und Maschinen verarbeitbare Informationen, die auf Datenträgern (z.B. Festplatten, CDR, Disketten, ZIP, Magnetbändern, usw.) gespeichert sind. Datenträger sind Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen.

**Deep-Links** ist ein elektronischer Querverweis auf das Internetangebot eines *Dritten*; dieser Verweis unterscheidet sich von einem normalen Verweis (Link) dadurch, dass er nicht auf die Homepage, sondern unmittelbar auf ein tiefer liegendes Angebot zugreift und dabei Werbung sowie andere Informationen auf den Seiten, über die normalerweise der Zugang erfolgt, ausgeblendet werden.

**Dritte** sind natürliche oder juristische Personen, die nicht Versicherte sind.

**Externer Dienstleister** ist ein *Dritter*,

- der auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages mit einer versicherten Gesellschaft *Daten* von *Betroffenen* oder Kundeninformationen speichert und/oder verarbeitet und
- der die Speicherung und/oder Verarbeitung der Daten *Betroffener* oder Kundeninformationen in einer exklusiven Cloud oder einem System vornimmt, welches ausschließlich zum Zweck der Speicherung

und/oder Verarbeitung der *Daten Betroffener* oder Kundeninformationen für die versicherte Gesellschaft entworfen, entwickelt oder eingerichtet wurde und

- für den die versicherte Gesellschaft gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

Der Leistungsbaustein aus Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 umfasst klarstellend datenschutzrechtliche Ansprüche, für die ein externer Dienstleister als Auftragsverarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin haftbar gemacht wird und welche er aufgrund einer Freistellungsverpflichtung für Ansprüche von *Betroffenen* oder *Kunden* gegenüber der Versicherungsnehmerin geltend macht.

**Fortlaufende Kosten** sind Kosten der versicherten Gesellschaften, die zur Fortführung ihres Betriebes rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet sind. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich sind, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb der versicherten Gesellschaft zu erhalten.

**Framing** ist die mit einem (Quer-)Verweis verbundene Internetseite eines *Dritten* die in einem Rahmen des Verweisenden erscheint, wobei leicht der Eindruck entstehen kann, es handele sich nicht um das Angebot des *Dritten*, sondern um das des Verweisenden. Dass Internetnutzer insoweit nicht der Gefahr einer Täuschung unterliegen können, wird man nicht sagen können.

**Insolvenz** ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines versicherten Unternehmens bzw. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse nach der InsO oder nach vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften.

**IT-System** (Informationstechnisches System) ist ein System, welches aus Hard- und Software sowie aus elektronischen Daten besteht, das der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übertragung und Anzeige von Informationen und Daten dient.

Als *IT-System* im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Informationstechnologien zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse, wie eingebettete Systems („embedded systems“), SCADA-Systeme (Supervisory control and data Acquisition Systems“).

**IT-System einer versicherten Gesellschaft** ist ein *IT-System*, das eine versicherte Gesellschaft selbst betreibt oder das von einem *Dritten* betrieben wird und welches der versicherten Gesellschaft zu dem Zweck zugänglich gemacht wurde, die *Daten* der versicherten Gesellschaft zu speichern und zu verarbeiten.

**Krieg** im Sinne dieser Bedingungen liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich und unabhängig davon, ob der *Krieg* erklärt wurde oder nicht, dann vor:

- beim Einsatz von physischer Gewalt durch einen *Staat* gegen einen anderen *Staat*, und/oder
- bei einem kriegsähnlichen Ereignis unter Einsatz von Kriegswaffen innerhalb eines *Staates*, wie z.B. bei einem Bürgerkrieg, einer Rebellion, einer Revolution oder eines Aufstandes, und/oder
- wenn der Bündnisfall nach Art. 5 des NATO-Vertrages festgestellt wird, und/oder
- wenn der UN-Sicherheitsrat nach Art. 39 der UN-Charta den Bruch des Friedens und/oder eine Angriffshandlung
- festgestellt hat, wobei hierbei ein Abstimmungsergebnis nach Art. 27 Abs. 2 der UN-Charta ausreichend ist, und/oder
- die Voraussetzungen für ein „Verbrechen der Aggression“ im Sinne von Art. 8 der IStGH-Statuten vorliegen und/oder

- eine Regierungsstelle oder eine öffentliche oder kommunale Behörde oder ein Dritter auf deren Anordnung rechtswidrig die Befehlsgewalt in einem anderen *Staat* ausübt oder Sachen eines anderen *Staates* requiriert, zerstört oder beschädigt.

**Kunden** sind *Dritte*, für die eine versicherte Gesellschaft auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung in Textform Dienstleistungen oder Warenlieferungen erbringt.

**Kundeninformationen** sind

- vertrauliche Informationen eines *Kunden*, die sich im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Versicherten in dessen Obhut, Verwahrung, Kontrolle befinden und
- Informationen, die von einem *Kunden* einer Versicherten zur Verfügung gestellt wurden und hinsichtlich derer die Versicherte schriftlich die vertrauliche Behandlung zugesichert hat.

**Repräsentanten** der versicherten Gesellschaften sind deren:

- Mitglieder des Vorstands, Board of Directors, Geschäftsführer und alle Mitglieder sonstiger vergleichbarer geschäftsführender satzungsgemässer Organe nach dem für die Gesellschaft jeweils gültigen Recht,
- Leiter der Rechtsabteilung,
- Leiter der Risikomanagementabteilung,
- Leiter der IT-Abteilung,
- Leiter der Personalabteilung,
- Datenschutzbeauftragter,
- Leiter der Compliance-Abteilung,

sowie ein mit diesen Personen vergleichbarer Funktionsträger bei versicherten Gesellschaften.

**Staat** im Sinne dieser Bedingungen ist jeder souveräne *Staat*, basierend auf einem Staatsgebiet, einem Staatsvolk und einer Staatsgewalt. Die Souveränität zeichnet sich dadurch aus, dass der jeweilige Staat frei und unabhängig über die Art der Regierung, das Rechtssystem und die Gesellschaftsordnung innerhalb des Staatsgebietes bestimmen kann. Staaten sind daher insbesondere alle aktuellen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (UN).

**Unbeteiligte Cyberanlage**“ bedeutet ein vom Versicherten oder seinen externen Dienstleistern verwendetes IT-System, das physisch nicht im Hoheitsgebiet des von der Cyberoperation betroffenen Staates belegen ist, jedoch von einer Cyberoperation betroffen ist.